**Bekanntgabe des**

**Landratsamtes Sigmaringen**

**über den Vollzug des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**- Feststellung der UVP-Pflicht –**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der**

**standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG**

**Wasserrechtliches Verfahren zum Gewässerausbau der Schmeie in Storzingen, Gemeinde Stetten am kalten Markt, Landkreis Sigmaringen**

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Eisenbahnüberführung über die Schmeie plant die DB Netz AG den Rückbau des Wehrs und den Bau einer rauen Rampe in der Schmeie südlich von Storzingen, Gemeinde Stetten a. k. M. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Nach Anlage 1 Ziffer 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für kleinräumige naturnahe Umgestaltungen im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Vorprüfung erfolgte auf Grundlage der Planunterlagen. Hinzugezogen wurden die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, der Managementplan für das FFH-Gebiet 7820-441 „Schmeietal“, der Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes 7820-341 Schmeietal und Vogelschutzgebiet 7820-441 Südwestalb und oberes Donautal und der General-wildwegeplan.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden die Betonplatte samt Schwelle sowie die drei Hubschütze des alten Wehrs zurückgebaut. Ab der Wehrschwelle wird auf einer Länge von 10 m ein Raugerinne in Beckenstruktur gebaut. Dabei wird eine Höhe von einem Meter überwunden. Es werden vier Querriegel aus Steinen mit abwechselnd links und rechts befindlichen Durchlassöffnungen gebaut. Der letzte Steinriegel wird mit Stahlnadeln gesichert. Die Ufer und Sohle werden mit Flussbausteinen gesichert (Steingröße 1-1,2 m) und die Beckensohlen werden mit einer Steinschüttung verfüllt (0,25-1 m). Das Tosbecken wird auf einer Länge von 3 m nach dem letzten Becken mit in Fließrichtung kleiner werdenden Steinen aufgefüllt. Die Schwellen werden am nördlichen (Prallhang) Ufer deklinant ausgerichtet, um die Erosion zu verringern. Vor dem seitlichen Einlauf des Wehrs wird eine Reihe von Flussbausteinen eingebaut (Einbindetiefe: 1/3 bis 2/3 der Steinhöhe).

Die Erheblichkeit von nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt wurde unter Berücksichti-gung von Art und Ausmaß, etwaigem grenzüberschreitenden Charakter, Schwere und Kom-plexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer und Häufigkeit und Reversibilität geprüft. Es wurden die Schutzgebiete FFH-Gebiet 7820-341 Schmeietal, Vogelschutzgebiet 7820-441 Südwestalb und Oberes Donautal, Landschaftsschutzgebiet 4.37.036 Donau- und Schmeietal, Waldbiotop 278204372798 Abschnitt der Schmeie SO Frohnstetten, das Offenlandbiotop 178204374508 Hecke nordöstlich der Kläranlage Storzingen und das Überschwemmungsgebiet der Schmeie berücksichtigt.

Das Schmeietal ist ein linkes Seitental der Donau auf der Schwäbischen Alb von außeror-dentlicher landschaftlicher Schönheit. Die Schmeie ist ein insbesondere im Unterlauf sehr naturnahes Fließgewässer mit flutender Wasservegetation von ca. 30 km Länge. Sie bildet einen fast 200 m tiefen Einschnitt in die Hochebene der Schwäbischen Alb. Im Gebiet um das alte Wehr befinden sich neben dem meist schmalen Auenbereich ausgedehnte Waldbereiche, die sich an den Hängen beiderseits des Bachs erheben.

Von den Bauarbeiten betroffen sind u.a. Groppe und Bachneunauge, Biber und Großes Mausohr. Durch den Einsatz von Maschinen für den Rückbau des Wehrs und die Errichtung der rauen Rampe ist die Gefährdung einzelner Tiere möglich (Individuenverluste). Außerdem kommt es durch die Baumaßnahmen zu akustischen Beeinträchtigungen der Tierwelt. Um die Beeinträchtigungen und Gefährdung möglichst gering zu halten, finden die Baumaßnahmen nur außerhalb der Fischschonzeiten, also im August und September, statt. Auf Nachtarbeiten wird verzichtet. Baggerfahrten werden auf das unbedingt erforderliche Minimum reduziert. Der betroffene Bachabschnitt wird vor Beginn der Bauarbeiten per Elektrobefischung abgefischt. Die gefangenen Tiere werden anschließend wieder in den Bach gesetzt.

Einzelne Gehölze müssen entfernt werden. Der Rückschnitt erfolgt nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober. Die Gehölze werden nicht vollständig entfernt, sondern nur auf den Stock gesetzt.

Für den Bau der rauen Rampe wird in das Flussbett auf einer Fläche von ca. 50 m² eingegrif-fen. Außerdem wird während der Bauphase vorübergehend ca. 340 m² Fläche beansprucht. Davon liegen je ein knappes Drittel im Flussbett und im Gehölzstreifen zwischen dem Fahrweg und der Schmeie und ein gutes Drittel auf der Fettwiese auf Flurstück 858.

Das Bachbett wird an der betroffenen Stelle durch das Vorhaben entsiegelt. Möglicherweise durch das Befahren mit schwerem Gerät verdichteter Boden wird nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder aufgelockert.

Während der Bauarbeiten sind vorübergehende Wassertrübungen zu erwarten. Durch das Vorhaben wird das Hochwasserrisiko nicht erhöht.

Die Zuwegung wird nach Ende der Bautätigkeit komplett wieder zurückgebaut. Die entfernten Gehölze werden nachgepflanzt. Punktuell werden Weidensteckhölzer als Uferbefestigung eingesetzt. Die Uferböschungen werden mit einer standortgerechten Gras- Kräutersamenmischung für feuchte Lagen versehen.

Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, das Klima und kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

Die geplante Maßnahme dient der Entwicklung des FFH-Gebiets Schmeietal und stellt die Fischdurchlässigkeit an der betroffenen Stelle wieder her.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführ-ten Kriterien ergibt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sofern die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgen und beim Bau der rauen Rampe darauf geachtet wird, dass sie tatsächlich für Groppen und Bachneunaugen passierbar ist.

Aus den genannten Gründen wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit i. S. v. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht können nach den Vorschriften des Umwelt-informationsgesetzes im Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen während der Servicezeiten eingesehen werden.

Sigmaringen, den 13.7.2020

Landratsamt

– Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz –

gez.

Adrian Schiefer